



XII, 95.

#3,502

Ihrer
Kön. Majest. in Pohlen, 2c.
als
Churfürstens zu Sachsen,
1c. 1c.

TAX-Ordnung,

Wornach hinführo

Die Sporteln und Gerichts-
auch Advocaten-Gebühren
gefordert und bezahlet werden sollen,
Benebenst

Dem, dieserhalb, zugleich mit ins Land
publicirten

M a n d a t e,

De dato Dresden, am 10. Januarii, 1724.

Anjeko

Nach Alphabetischer Ordnung,

und annectirten Preisen,
dergestalt eingerichtet,

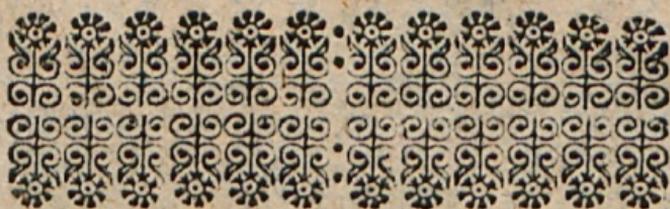
Dass sie zum

Stämpel-Papier-Auschreiben
gebunden,

Und also beedes, wegen expediren Nachses-
hens, gar bequem bey sich geführet
werden kan.

Mit allergn. *Approbation.*

Dresden,
bey J. E. Stöckeln, Kön. Hof-Buchdr.



Sir, Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Eyschernicovien, 2c. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzh. Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Maragraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schössern, Berwaltchern, Bürgermeistern und Rätchen in denen Städten, Richtern, Dorff-Schultheissen, und sonst jedermänniglich, Un-

A 2

fern

fern Bruch, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, welchergestalt biß daher fast durchgehends geklaget, und von Uns selbst, nicht ohne grosses Mißfallen wahrgenommen worden, daß man sowohl in Unseren Aemtern, als bey denen, die mit Gerichten beliehen sind, oder solche sonst in Übung haben, die gewöhnliche Sportuln und Gerichts Gebühren, denen Anno 1612. und 1642. promulgirten Tax-Ordnungen entgegen, eigenmächtiger und unverantwortlicher Weise erhöhet, und vermannigfaltiget, auch sonst durch viele oft unnöthige Expeditiones, Reise-Kosten und Boten-Löhne zu nicht geringer Beschwehrung Unserer armen Unterthanen, sehr vermehret.

Wann Wir denn diesen eingerissenen Mißbräuchen länger nachzusehen, nicht gemeynet, und deshalb, durch einige Unsere hierzu deputirte Rätthe, eine neue Tax-Ordnung, Unserer erläuterten und verbesserten Gerichts-Ordnung gemäß, und, nach Beschaffenheit gegenwärtiger mercklich geänderten Zeiten, unter gewissen Tituln ausarbeiten und entwerffen lassen;

Als haben Wir endlich solche, wie sie hierbey angefügert zu befinden, nach vorher gepflogener Communication mit Unserer Beteren Edden. Edden. und von E. getreuen Landschafft darüber erstatteten Besendencken, als ein allgemeines Landes-Gesetz, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht, durch öffentlichen Druck publiciren, und bekannt machen, auch Unsere Beambte und sämtliche Unter-Obrigkeiten, zu deren genauen Observanz ernstlich ermahnen, nicht weniger Unsere Landes-ingleichen Unserer Beteren Edden. Edden. und die Stifts-Regierungen, sowohl Ober- und Hof-Gerichte, Ober- und Consistoria, Juristen, Facultäten und Schöppen-Stühle, gnädigst erinnern wollen, förderhin fleißige und sorgfältige Obacht zu führen, daß angeregter Unserer Tax-Ordnung jederzeit gebührend nachgegangen, und niemand über selbige im geringsten Stücke graviret werde.

Und weil

I.

darinnen, was in Judiciis, bey gemeinen Fällen, oder zu denen Actibus voluntariæ Jurisdictionis gehö-

2 3

ri

rigen Handlungen, ingleichen in Processen, auch Inquisitionibus vor-
 kömmt, und expediret werden muß, distinctè benennet und taxiret ist, so
 sollen weder Unsere Beambte, noch die Gerichte auf dem Lande und in
 Städten, einige neue, und unter denen in Ansatz gebrachten nicht be-
 griffene Species von Sporteln zu formiren, sich unterfangen. **Wiel-**
weniger

2.

von denen ex officio schuldigen Ver-
 richtungen, als vor Rubricirung und
 Haltung, auch Eintragung derer
 Acten ins Repertorium, Vorle-
 sung derselben ad perlustrandum,
 Ertheilung und Fassung einer Reso-
 lution und dergleichen, etwas for-
 dern und nehmen.

Allermassen

3.

die verdienten Gerichts-Gebühren
 nicht allein bey Contracten und
 Handlungen in die Ambts- und Ge-
 richts-Bücher, und in Processen und
 Inquisitionibus, ad Acta, sondern
 auch bey denen über den Empfang
 ausgestellten Quittungen, anzuge-
 ben und zu specificiren sind.

Und

Und wie

4.

die Contrahenten und Impetranten sich nicht weigern können, gleich bey Ausfertigung derer von ihnen gesuchten Expeditionen, die, nach dieser Tax-Ordnung angelegte Sporteln, zu erlegen;

Also haben

5.

die Beambte und Gerichte bey Processen jedem Part dasjenige, was hier von auf ihn besonders kommt, behörig zuzutheilen, und keinen gegen den andern darunter zu beschwehren.

Wo aber

6.

Gerichte in einer Sache nulliter oder ungebührlich verfahren, und solches durch Rescripta, oder eingeholte Urtheil declariret und erkannt würde, so ist bis dahin von denen Partheyen nichts zu fordern, auch, was bereits darauf eingehoben, denenselben hinwieder zu restituiren.

Wann nun

7.

die Gebühren, dieser Unserer Tax-Ordnung gemäß, liquidiret, sind selbige weiter nicht zu moderiren, sondern sowohl von dem, der darein

A 4

ver

vertheilet wird, als von dem, der sie veranlasset, schlechterdings zu erstatten und zu bezahlen, und hierauf die Urtheil, damit jeglicher dasjenige, was er aufzuwenden genöthiget gewesen, ohne Abgang wieder erlangen möge, ausdrücklich abzufassen, dahingegen

8

die Beambte und Gerichte, welche sothane Taxe überschreiten, vor jeden Groschen, den sie mehr, als ihnen gebühret, vor ihre Expeditiones, selbst, oder durch die Ihrigen, gefordert und angenommen, 4. Groschen zur Straffe an Uns verbüssen, und darein, so oft es vermercket, geklaget, angegeben, oder erfahren wird, unnachbleiblich condemniret werden sollen.

Damit auch

9.

die Actuarii, Gerichts-Schreiber und Copisten von denen vor Gerichte Handelnden nichts besonders vor sich prätendiren und erpressen mögen; So erklären Wir hierdurch zugleich, daß die Beambte und Gerichtshaltere, die Actuarios und Schreiber, von denen, nach der Tax-Ordnung ihnen zukommenden Sportuln, selbst besolden und ver-

sor

sorgen, in Städten aber die Räte und Actuarii sich darein, wie es jedes Orths hergebracht und verglichen ist, vertheilen sollen.

Und mögen

10.

die Gerichts-Personen bey keinen andern Handlungen und Fällen einige absonderliche Gebühren, als worbey dieselbe hierinne vor sie ange-
setzt, fordern.

Ubrigens und

11.

haben die Beamte und Unter-Gerichte alle Gerichts-Handlungen, Käuffe, Erbtheilungen, Cessiones, Donaciones, Consense, Lehns-Suchungen und Reichungen, Verzicht-
te, Cautiones, und dergleichen, auch alle Reccesse und Vergleiche, in ein besonder Buch einzutragen, und ein richtig Repertorium, zu derer Par-
thenen künfftigen bessern Nachricht, darüber halten zu lassen.

Und weil

12.

Wir Unser Post-Wesen dergestalt einrichten lassen, daß wöchentlich, zu gewissen gesetzten Tagen, fast aus allen Plätzen und Aemtern Unserer Lande, Briefe und Paqvete in Unse-

A 5

re

re Städte Dresden, Leipzig und Wittenberg abgehen können, so sollen künfftig, zu Erspahrung mehrerer Kosten, die Acta an Unsere Landes- ingleichen Unserer Bitteren Edden. Edden. und Stiffts. Regierungen, Ober- und Hof- Gerichte, Ober- und Consistoria, auch Juristen, Facultäten und Schöppen- Stühle, Inhalts Unserer erläuterten Proceß- Ordnung, nicht durch besondere Bothen, auffer in Fällen, da es die Partheyen selbst begehren, oder es sonst die Nothdurfft erfordert, sondern durch die ordentlichen Posten gesendet, und von solchen ein leidliches zum Post- Geld genommen werden.

Damit auch von denen Advocaten und Procuratoren, ihren Principalen, Clienten und Constituenten zur Ungebühr nichts abgefordert, noch sonst jemand mit allzuhohen Liquidationen übersehet werden könne, haben Wir

13.

gleichergestalt die Gebühren derer Advocaten und Anwälde in eine billigmäßige Taxam bringen lassen, nach welcher sie hinfort ihre Arbeit und Bemühung lediglich bezahlet nehmen, und keinen mit Ansinnung eines mehrern beschwehrlich fallen sollen;

Aller

Allermassen diese Gebühren, wenn sie würcklich verdienet, ohne weitere Moderation passiren, und von dem, der zum Ersatz derer Unkosten vertheilet wird, ohne Abgang zu restituiren sind.

Es bleibet aber dennoch

14.

denen Advocatis unbenommen, wann sie bey wichtigen, weitläufftigen und mühsamen Sachen, ein mehrers verdienet zu haben, vermeinen, solches, und was sie von ihren Principalen vor ihre Labores zu prætendiren, befügt zu seyn, glauben, bey dem Rechtlichen Verfahren ad Acta, und unter die Schrifften und Deductiones, bey Subscription ihres Namens, zu liquidiren, und um dessen Richterliche Ermäßigung anzusuchen, die dann, nach Gelegenheit derer Personen, der Zeit, und angewandten Mühe, Fleisses und anderer Umstände, ex bono & æquo. bey dem nächsten Rescript oder Urthel, mit erfolgen soll.

Wir gebiethen endlich und befehlen

15.

erwähnten Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Erenß- Haupt- und Umbr- Leuthen, und anderen Befehlichshabern, auch Bürger-

U 6

meis

meistern, Richtern und Rätthen in Städten, ingleichen Schultheissen und Schöppen in Flecken, Dörffern, Gemeinden, auch sonst inßgemein allen Unseren Untertthanen, diese Unsere Tax-Ordnung in allen Amts- und Gerichts-Stuben öffentlich aufzuhängen, und derselben, als wieder welche keine Statuta, Erb-Register, Vergleiche oder Gewohnheit gültig seyn sollen, von der, zur Observanz und Beobachtung Unserer erläuterten und verbesserten Proceß-Ordnung, gesetzten Zeit an, gehorsamlich und unverbrüchlich nachzuleben. Wornach jeder, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und vorbenahmter Straffe, sich zu achten, und geschiehet daran Unser ernster Wille und Meynung. Des zu mehrerer Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cantzley Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dreßden, am 10. Jan. Anno 1724.

Augustus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Christoph Günther, S.

Inhalt

Derer Fünf Haupt-Titeln des Originals der neuen Tax-Ordnung, über die Sporteln und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren, (worunter jedoch das Stämpel-Papier, wo solches von nöthen, nicht mit begiffen,) aus welchen folgende Real Specification in Alphabetische Ordnung gebracht:

Tit.

I. Von denen in Gerichten vorkommenden gemeinen Handeln. Later. 1. sqq.

II. Von denen *Actibus voluntariæ Jurisdictionis*. Later. 11. sqq.

III. Von denen bey der *Jurisdictione contentiosa*, und im Processu vorkommenden Expeditionibus. Later. 16. sqq.

IV. Von denen Hülfss-Sachen. Later. 24. sqq.

V. Von Untersuchungen, *Inquisitionibus* und Berichtigungen in peinlichen Sachen. Lat. 28. sqq.

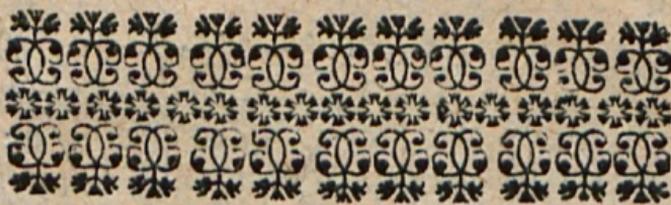
Nebst annectirter Taxa

Derer Gerichts-Fronen, Land- und Stadt-Knechte auch Nachrichter-Gebühren; Wie nicht weniger

Derer Advocaten- und Anwaltschafts-Gebühren in denen Churf. Sächf. Hohen Judiciis, Aemtern, und Unter-Gerichten, auf dem Land und Städten.

NB.

- 1.) Die allhier, zu Anfang eines jedweden Lemmatis, präfigirte Ziffer, weist auf die, im Original-Wercke selbst, jedesmahl alldort ebenfalls vorher befindliche Ordnungs-Numer; Und, wo 2.) dann und wann ein * Asteriscus dieselbe con-comitiret, deutet an, derer Fronen, Land- und Stadt-Knechte, oder auch derer Nachrichten Gebührniß; 3.) Der † Obeliscus aber, besmercket derer Advocatorum ihr verstattetes Salarium; Hingegen 4.) die hinter denen zweyen Linien befindliche Ziffern, exprimiren das geordnete Pretium, an Thalern oder Groschen, eines jedweden Actus; Endlich 5.) wo keine Numer voran steht, das sind nur Bey-Puncte, deren hintere Ziffer auf den Haupt-Punct anweist; Daher ist auch 6.) bey denenselben kein Pretium hinter denen Linien zu befinden.



N. A.

	thl.	gl.
<p>186. Abfassung derer Inquisitional. Articul, vor jeden</p> <p style="padding-left: 2em;">Jedoch daß alle unnöthige ausgelassen, oder, bey der Erkenntniß, durch Moderation, abgezogen und unterstrichen werden.</p> <p style="padding-left: 2em;">Sind aber deren mehr, denn 96. abzufassen nöthig, von jedem, über diese Zahl nur</p>	--	$\frac{1}{2}$
<p>188. Abfassung derer Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem</p> <p style="padding-left: 2em;">Wann deren aber über 48. sind, von jedem derer übrigen</p>	--	$\frac{1}{4}$
<p>182. Abhohlung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners, vor die Instruction darzu</p>	--	$\frac{1}{4}$
<p>183. Dem Beamten und Gerichts-Halter, wenn er selbst dabey zugegen, ausser denen Gebühren, so an dem</p>	--	6

Orte,

16 TAX-Ordnung.

	thl.	gl.
Orte, wo der Gefangene ausgeliefert wird, zu entrichten sind, inclusive derer Zehrungs-Kosten,	1	--
* 16. Abzuhohlen einen Gefangenen und anzunehmen	--	6
* 17. Dergleichen auszuliefern	--	4
Und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich	--	6
202. Abzufassen ein Juramentum purgatorium, und von dem Inquisito anzunehmen	--	6
Denen Gerichts-Personen		
in Städten	--	6
aufm Lande	--	3
84. Abkündigung oder Prorogation eines angefezt gewesenen Termins, auf des Patts Ansuchen, ausser denen Copialien und Beylagen	--	4
wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.		
149. Ableseung eines Patents wegen Verkaufung verholffener Mobilien vor der Kirchen oder sonst	--	3
120. Ablösung des Berichtes auf eingewandte Appellation zu registriren	--	2

126. Ab

	thl.	gl.
126. Abnahme eines, entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, de- oder referirten Eides, mit eingeschlossen der, über dessen Leistung und vorhergegangenen Admonition, gefertigten Registratur, von der Person		8
Jedoch, daß es, wann mehrere Litis-Consorten den Eid abzulegen haben, zusammen nicht über 2. thl. ansteige		
Abnahme einer Vormundschafts = Rechnung, vid. Vormundschafts = Rechn. No. 11.		
169. Abschied, sofort ertheilter, über eine Inculpations Klage, und desselben Publication, denen es zugelassen		6
102. Abschied auf vorhergegangenes Rechtliche Verfahren, da es		
ein Interlocut		12
ein Definitiv	1	
Wenn aber die Sache gering wäre, ist nur die Helffte zu nehmen.		
108. Abschrift eines Bescheids oder Urtheils, wann sie begehret, und in vim publicati zugeschickt wird,		2
Oder, wenn es über einen Bogen, noch darzu die Copiales,		

109. Ab

	tbl.	gl.
109. Abschriffte (verlangte) eines Befehls	- -	2
110. Vor ein Schreiben, darinne dem Impetranten dergleichen Abschriffte in vim publicati übersendet wird,	- -	3
Abschriffte Gerichtliche Testaments, vid. Testam. No. 57.		
6. Abzugs Brieff, oder Rundschaft	- -	6
Achts, Process. vid. Hals: Gericht. No. 210.		
Acta. vid. Bothen: Lohn. No. 50.		
Acten; Inrotulation. vid. Inrotul. No. 42. & 121.		
53. Acterium (Gerichtl.) vor solches, oder eine Gerichtl. Vollmacht auszufertigen.	- -	8
Actuarius. vid. Reisen. No. 46.		
163. Adjudication, vor die würckliche eines erstandenen Grund: Stücks, und Ausfertigung des Adjudications: Scheins, giebt derjenige, so es erstanden, wenn das Licitum sich erstreckt		
unter und biß 50. fl.	- -	6
" 100. fl.	- -	12
" 500. fl.	- -	18
" 1000. fl.	1	- -
wenn es drüber	1	12
164. Wenn das Guth in solutum gegeben wird, ist es		

ben

ben so viel davor zu entricht: thl. | gl.
ten.

Und werden die Citationes
zum Adiudications Termin
besonders bezahlt.

Admonition. *vid.* Abnahme
eines Eids. No. 126.

Adoption. *vid.* Confirmation.
No. 69.

Advocaten-Gebühren in allen
Judiciis. *vid.* † I. seqq.

157. *Affixion* und *Refixion* eis
nes Subhastation-Patents zu
registriren, zusammen - - 2

91. Angeben in Termino, zu
registriren, ingleichen bey je
dem eingebrachten Rechtli
chen Gesäße, von wem, und
zu welcher Zeit es ad Acta
gekomen, auf eine Parthey - - 1

Angelds (bezahlten) Verschrei
bung. *vid.* Verschreibung.
No. 17.

* 18. Angriff, vor den ersten
in peinlichen Fällen, und wo
einer in Verhaft genommen
wird, - - 5

Anlehns-Caution. *vid.* Con
sens-Verpfändung. No. 23.

Annahme einer Cession. *vid.*
Confirmation. No. 68.

Annahme deponirter Gelder.
vid. Depon. No. 28.

	thl.	gl.
21. Annehmer oder Käufer eines Lehns, giebt	—	8
Annehmung eines Testaments. <i>vid. Letzter Wille. No. 55. junct. 54.</i>		
† 8. Anwaldschaffts-Gebühren dem Advocato von einem Termin im Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober- und Consistoriis und einem Vorbeschiede bey der Landes-Regierung	—	16
bey Unter-Gerichten	—	8
Und einem andern Mandatario oder Actorieben so viel.		
122. <i>Apostolos</i> referenciales auszufertigen	—	12
<i>Apostolos</i> refutatorios. <i>vid. Bericht. No. 123.</i>		
Appellation einzuwenden. <i>vid. Läuterung. † 19.</i>		
114. Appellation, vor deren Präsentarion	—	1
115. Appellation, vor deren Rejection, so bey dem <i>Judice intermedio</i> eingewandt, Arbeiter. <i>vid. Grenz-Hügel. No. 35.</i>	—	6
Arrest. <i>vid. Bürgerl. Gehorsam. * 6.</i>		
139. Arrêtirung einer Person, wegen Wechsel- oder anderer Schulden in deren		

Qvar.

	thl.	gl.
Quartier oder Loco tertio; ingleichen wenn einer auf den Schuld-Thurm gebracht wird, und vor die dißfalls gefertigten Registraturen		
in Städten §	1	--
uffm Lande §	--	12
Wann es aber in Gerichten geschieht, oder er durch den Knecht gehohlet wird,		
in Städten §	--	12
uffm Lande §	--	6
Vor einen Wächter, Tag und Nacht		
in Städten §	--	5
uffm Lande §	--	4
Articuli impertinentes. vid. Rejection. No. 133.		
Articul zur Inquisition und vor Zeugen ic. abzufassen. vid. Abfassung. No. 186. & 188.		
48. Attestat, vor ein schriftliches, so von denen Gerichten über ein und andern Punct, auf Ansuchen ertheilet wird,	--	6
92 Attestation, vor Cautionen de rato, ingleichen pro Expensis, oder andere vorkommende Passus, darüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren §	--	3
173. Aufzubeheben einen todten Cörper, die Denunciation wegen dessen Bindung und		

die

	thl.	gl.
die Aufhebung selbst zu registriren	- -	12
Denen Gerichts-Personen, wie bey No. 172. <i>vid</i> Besichtigen eines Verwundeten ic.		
174. Aufhebung und Section eines Todtgeschlagenen beyzuwohnen, die, deshalb nöthige schrift- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgen zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen	I	- -
Denen Gerichts-Personen in Städten	I	- -
aufm Lande	- -	12
* 13. bey Aufhebung eines todten Körpers zu seyn, und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen	- -	6
Auflage. <i>vid</i> . Monitorium. No. 75.		
195. Auflage, eine schriftliche in Inquisitionssachen	- -	3
19. Auflassung der Lehn, an einem verkaufft, oder sonst alienirten Grundstücke zu registriren, giebt jede Person, so solche thut	- -	4
3. Aufnahme eines schon verpflichteten Unterthanen,		

wenn

	thl.	gl.
wenn er in ein ander Dorff unter solchem Ambt und Ge- richten ziehet, der Ambtmann oder Gerichtshalter	--	2
4. Aufnahme und Einzeich- nung eines Pfahl-Bürgers oder Haus-Genossens		
in Städten	--	4
ufm Lande	--	2
der Richter des Dorffs	--	1
144. Aufnahme und Proro- gation eines Hülfz-Termins, auf derer Partheyen Instanz	--	4
Wann es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von denen Partheyen nichts zu entrichten.		
125. Aufsetzung eines de- oder referirten Eids, nebst dem Eide vor Gefährde, in- gleichen eines Juramenti Sup- pletorii, Purgatorii, Editio- nis, Malitiæ, Paupertatis, &c.	--	8
80. Ausfertigung, wenn ü- ber eingegebene Befehle ic. eine Recognition oder dar- auf eine schriftliche Reso- lution besonders verlanget wird,	--	2
Jedoch ist in denen in der erläuterten Process-Ordnung ad Tit. I. §. 7. und 8. angemerckten Fällen, derz		

gleich

gleichen Schein ohne Entz. thl. gl. geld zu ertheilen	
Ausfertigung eines Inventarii, <i>vid.</i> Inventirung. No. 60.	
Ausfertigung eines Rotuli. <i>vid.</i> Zeugen = Abhörang, No. 134.	
Auslösung auf Reisen. <i>vid.</i> Reisen. No. 46.	
Ausmessung bezuzwohnen. <i>vid.</i> Besichtigung. No. 32.	
140. Auspfändung auf Schuld.	-- 6
* 4. Dem Gerichts-Knechte, sol- che zu verrichten =	-- 4
Wenns aber in Loco geschie- het	-- 2
156. Ausruffen, vor die Re- gistratur über das mündlich bescheidende, wo es neben der Affixion geschieht	-- 2
* 8. Auszuruffen ein Haus, oder Gut, und Relation das von zu thun, jedesmahl	-- 2
* 20. Ausschliesse. Geld das letzte mahl	-- 3
Auszahlung deponirter Gel- der. <i>vid.</i> Depon. No. 28.	

B. B.

Banqueroutier. *vid.* Landes-
Verweisung. No. 208.

Be

Beamter: Gebühr beyhm Nü: thl. gl.
gen Gericht. *vid.* Rügen:
Gericht. No. 45.

Beamter: Gebühr bey Abhoh:
lung eines Gefangenen. *vid.*
Abholung. No. 183.

Beamter: Gebühr bey Ver:
kauffung verholffener Mobi:
lien. *vid.* Verkauf. No. 150.

Beamter: Gebühr auf Reisen
in bürger: und peinal. Sa:
chen, *vid.* Reisen. No. 46.

Beamter: Gebühr bey Taxa:
tion eines Grund: Stückz.
vid. Taxation. No. 36.

20. Zerkennung der Lehn,
giebt jeder Erbe, bey Empfan:
gung der gesamten Lehn, an
denen in die Erbschafft gehö:
rigen Grund: Stücken, außer
der an einigen Orthen her:
gebrachten Lehn. Waare, - - 4

Beköstigung eines Inquisiten.
vid. Sizze Feld. No. * 22.

Bereinung. *vid.* Besichtigung.
No. 32. *junct.* * 3.

40. Vericht, wenn auf eines
Beschwehrde oder Supplici:
ren derselb erfordert wird, ist
vom Impetranren oder Sup:
plicanten vor Präsentation
des Rescripts oder Monitorii
und Benlagen zusammen zu
entrichten - - 1

41. Vor die Notification, wenn
der Bericht abgehen soll - - 2

B

42 Vor

42. Vor Inrotulation derer Acten, so welche vorhanden, von denen Partheyen zusammen	thl	gl.
	--	4
43. Bericht, wann er kurz ist, und nur die Acta, eingesendet werden	--	6
So er ausführlich	I	--
44. Bericht, welcher, wann eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Wasser- Schaden, oder anderer besonderer Calamitäten, um Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1. Aug. 1690. und denen Reglements vom 21. Aug. 1702. und 3. Maji 1703. zu erstatten, sind gar keine Sporteln, unter was Vorwand es sey, zu nehmen.		
<i>ibid.</i> Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen, in Steuer- Sachen erfordert, oder sonst erstattet wird:		
Wanns eine Person betrifft	--	4
Wanns 2. 3. bis 4. Personen zusammen angehet	--	6
Von mehrern aber, und von einer ganzen Gemeinde	--	12
Und ist zu solchem Ende, wie viel davor bezahlet worden, jederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeidung unnachbleiblich		

cher

	thl.	gl.
cher Straffe, mit anzumercken.		
199. Bericht, damit ein eingeholttes Inquisition-Urthel zur Landes-Regierung eingeschicket wird	- -	4
Berichts-Refutation. <i>vid.</i> Deduction. No. † 21.		
Bescheids-Abschrift. <i>vid.</i> Abschrift. No. 108.		
31. Besichtigung, Vereingung, oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, täglich <i>excl.</i> des Fuhr-Lohns	I	- -
Denen beywohnenden Gerichts-Personen, jedem täglich		
in Städten	- -	12
aufm Lande	- -	8
33. Besichtigung in Steuer-Sachen:		
Wann es eine Person betrifft,	- -	4
Von 2. 3. bis 4. Personen,	- -	6
Von mehrern oder einer ganzen Gemeinde,	- -	12
* 3. Bey einer Besichtigung und Vereingung zu seyn,	- -	3
* 14. Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn und das bey der Aufhebung beschriebene, zu verrichten,	- -	6
* 15. Bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten,	- -	3
B 2	172. Bez	

	thl.	gl.
172. Besichtigen einen Verwundeten und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, ausser denen Reise-Kosten	--	16
denen Gerichts-Personen in Städten	--	12
auf dem Lande	--	6
93. Bestätigung eines Curatoris Litis, oder Bonorum in C. neursen, und deren Verpflichtung	--	16
22. Bestätigung eines Lehn-Trägers	--	6
81. Bestall. Zeddul.	--	2
136. Beweis u. Gegen-Beweis mit Zeugen, Publication und solche zu registriren	--	6
† 15. Beweis und Gegen-Beweis zu fertigen und nachdem die Sache wichtig und weitläuffig, 2. 3. und 6. biß	I	--
Bezlagen sind unter der Präsentation mit eingeschlossen. No. 40. & 79.	12	--
82. Bezlagen so zu einer Citation gehören, vom Blat	--	I
193. Beywohnung einer vom Defensore und andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung	--	4
194. Bey		

	thl.	gl.
194. Beywohnung, wann dem Advocato die Acta zu per- lustriren und zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmal Bezahlang, wie viel vor einen Bericht gethan worden, ist, am Ende desselben, bey un- nachbleiblicher Straffe, unter dem dato anzumercken. vid. Bericht. No. 44. in fin.		6
Bothen oder dem Gerichts- Diener vor Insinuation einer Citation, exclus. des Bothens Lohns, wo er auffer denen Ger- richten über eine Viertel- Meile lauffen muß. vid. Insi- nuation der Citation. No. 89. & 118. it. * 2.		1
90. Vor Registratur über des Bo- thens, wegen der Insinuation, erstatteten Bericht		1
wo vielen ein Patent insinui- ret wird, überhaupt		4
50. Bothen. Lohn, von einer Meile, bey Verschickung mit Acten, Citationen und sonst		3
Warte Geld auf jeden Tag		3
Jedoch ist, bey Straffe vierfacher Ersetzung, keine Multiplication des Bothens Lohns und Warte Gelds, we- gen unterschiedener Acten, und dergleichen, zu machen, sondern es ist solches pro rata einzutheilen.		

Wo aber Posten, oder ordentliche Boten sind, sollen die Acta regulariter mit diesen fortgeschicket werden.	thl.	gl.
1. Bürger, vor einen in Städten zu vereiden, außser dem jedes Orths gewöhnlichen Bürgerrecht, empfängt der Stadt-Schreiber	—	6
* 6. Bürgerlichen Gehorsam, eine Person dahin oder in Arrest zu bringen	—	3

C. C.

Calamitäten; besondere. vid. Bericht. No. 44.		
95. Calculatoris Verpflichtung, Capitalien (bezahlter) Verschreibung. vid. Verschreibung. No. 17.	—	8
Capsul. vid. Geburths-Brieff. No. 8.		
26. Cassation eines Consensus, den darüber gefertigte Schein, und solchen ins Gerichts-Handels-Buch zu notiren,	—	8
142. Cassation oder Relaxation eines Præcepti de non solvendo, vel alienando	—	4
Cavent und Caution bey Anlehen. vid. Consens in Verpfändung. No. 23. it. General. Caution. Schein. No. 24.		

Cau-

	thl.	gl.
Caution de Rato. <i>vid.</i> Attestation, No. 92.		
Caution pro Expensis. <i>vid.</i> ibid.		
Caution bey erstandenen Grund:Stück. <i>vid.</i> Registratur darüber. No. 162.		
Cedirtes Yulehn. <i>vid.</i> Consens in Verpfändung. No. 23.		
Cession. <i>vid.</i> Confirmation No. 68.		
167. <i>Cessionem Bonorum</i> zu registriren excl. verer Copialien	--	12
Chirurgum zu requiriren. <i>vid.</i> Aufhebung. No. 174.		
176. Dem <i>Chirurgo</i> vor die Eröffnung des todt:geschlagenen Körpers, wann er in Bestallung stehet	1	16
Wann er keine Bestallung hat	2	--
Wann sie über Land deswegen reisen müssen, bekommt der Medicus, noch auffer dem, auf einen Tag vor Verzäumniß und zur Auslösung	1	--
Der Chirurgus	--	16
Citation (mündliche) <i>vid.</i> Ladung. No. 73.		
82. <i>Citation</i> (schriftliche) an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst, <i>junct.</i> 89. it. * 2.	--	4
Vor die dazu gehörigen Beylagen, vom Blat	--	1
E 4		Wann

	thl.	gl.
Wann derer Interessenten mehr sind, wird (wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß,) noch entrichtet	- -	1
<i>vid plur. Patent. it. Edictal-Citation.</i>		
116. Citation zur Ablösung derer Aposteln oder Berichts	- -	3
117. Vor die Notification an Appellaten	- -	2
Citationes zum Adjudications-Termine. <i>vid. Adjudication. No. 163. in fin.</i>		
Citation zu einem neuen Termino Inrotulationis. <i>vid. Inrotulation. No. 100.</i>		
104. Citation zur Publication eines Urtheils oder Abschieds	- -	3
105. Und so viel derer Citandorum sind, von jedem	- -	1
Jedoch, daß es nicht über 12. gl. komme.		
Cörper (einen todten) aufzuheben. <i>vid. Aufheben. No. 173. it. * 13.</i>		
Commissarien-Gebühr auf Reisen. <i>vid. Reisen. No. 46.</i>		
78. Compromiss zu registriren	- -	4
Wann es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft	- -	8
131. Compulsoriales oder Requisitoriales. excl. derer Copialien	- -	4

	thl.	gl.
63. Confirmation einer von den Erben gesuchten, und aufer Gerichts geschehenen Erbtheilung, auß höchste	1	--
von mittelmäßigen	--	16
und wann sie geringe,	--	8
65. Von einer zur Confirmation insinuirten, oder gerichtlich beschehenen Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschänckten sich beläufft		
unter und biß 10. fl.	--	6
" 100. fl.	--	12
" 500. fl.	--	18
" 1000. fl.	1	--
Wann es mehr beträgt und höher nicht.	1	12
Wo aber keine Summe determiniret, als: Bey Schänckung der Gerade und des Heer-Geräths		
in Städten	1	--
aufm Lande	--	16
Wär es aber gar geringe, und der Werth unter 10. fl.	--	6
66. Confirmation einer Schänckung auf dem Todes-Fall, wann der Donator selbst vor Gerichte erscheinet	1	--
denen Gerichten	--	6
wann der Donator die Gerichte vor sich fordern läßt	1	12
denen Gerichts-Personen	--	12
B 5	31.	Con.

	thl.	gl.
31. Confirmation eines geschlossenen Pacht-Contractes, geben beyde Contrahenten, wenn das auf die ganze Zeit verglichene Pacht-Geld, am Geld und Geldeswerthen Früchten sich beläufft		
auf 100. fl. und drunter	--	8
auf 100. fl. biß 500. fl.	--	16
auf 500. biß 1000. fl. und drüber	I	--
69. Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaction, Ehestiftung, Emancipation, Adoption, auch andern dergleichen Handlungen und Contracten,		
bey vornehmen Stands	I	--
bey gemeinen Bürgern und Bauern	--	12
Wenn sie aber vor Gerichten gehandelt und geschlossen werden, bey denen erstern	I	12
bey denen andern	--	18
denen Gerichts-Personen in Städten	--	12
auf dem Lande	--	6
15. Confirmation eines geschlossenen Kauff-Contractes, geben beyde Theile, zusammen, wenn die Summa unter 100. fl.	--	12
von 100. fl. biß 500. fl.	I	--
von 500. biß 1000. fl.	2	--
von 1000. biß 5000. fl.	3	--
		von

	thl.	gl.
von 5000. biß 10000. fl. s	4	--
und was drüber, indistinckè	5	--
67. Confirmation eines Fideicommisses und darüber ertheilten Consens, so viel als ad No. 65. nehmlich Confirm. einer Donation.		
68. Confirmation und Annahme einer Cession über eine nicht consentirte Forderung, wann dieselbe beträgt		
unter und biß 50. fl. s	--	6
" 100. fl. s	--	12
" 500. fl. s	--	18
" 1000. fl. und höher	1	--
191. Confrontation über die summarische Verhör und Registratur		
s	--	6
Sonst aber auf jeden Articul, darüber sie beschiehet :	--	$\frac{1}{2}$
Und denen Gerichts-Personen, auffer denen Reise-Kosten, wie bey No. 190. von Zeugen zu vereiden.		
Consens. Buch. vid. Execution und Immission. No. 146.		
23. Consens in Verpfändung gewisser Erb-Güter, zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn, oder die Caution sich beläufft biß an 50. fl. und drunter		
s	--	8
von 50. biß 100. fl. s	--	12
von 100. biß 500 fl. s	--	18
B 6		von

	thl.	gl.
von 500 bis 1000. fl. z	1	--
und was drüber ist, ohn Unterschied z	1	12
Wann dergleichen cediret wird, ist nur die Helffte zu nehmen.		
Consensus Cassation. <i>vid.</i> Cassation. No. 26.		
154. <i>Consignation</i> derer Pertinentien bey Subhastationen Contract einzutragen. <i>vid.</i> Eintragen. No. 16.	--	12
49. <i>Copiales</i> , von einem Blat, jedoch, daß auf einer Seite, bey Straffe des Dupli, wenigstens 26. Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn, z	--	1
93. <i>Curatoris Litis</i> oder Bonorum in Concurſen, Bestätigung und deren Verpflichtung	--	16
10. <i>Curatorium</i> (schriftliches) oder Tutorium über eines Vormunds Bestätigung auszufertigen z	--	8
D. D.		
Debitoris Verpflichtung. <i>vid.</i> Verpflichtung. No. 94.		
Decisum in Rüg. Sachen zu publiciren. <i>vid.</i> Rüge. No. 168.		
13. <i>Decret</i> über Veräußerung oder Verpachtung eines Pflugs		

befohle

	thl.	gl.
befohlenen Grundstücks, in gleichen über einen Vergleich oder Transaction, geben beyde Contrahenten, nach Beschaf- fenheit der Sache, 1. thlr oder	--	16
† 12. <i>Decrete</i> Ertheilung, zu Bezahlung eines dem Unmün- digen schuldigen Capitals, wann es unter und biß 20. fl.	--	4
wann es unter und biß 100. fl.	--	8
wann es aber drüber, und so hoch es auch steigen möchte,	--	16
† 21. <i>Deduction</i> , eine ausführ- liche, auch Refutation eines Berichts, nach Unterscheid der Sache	--	16
auch, nachdem solche weit- läufftig, 1. biß	2	--
† 26. <i>Defension</i> eines Inquisi- ten, und dabey gehabte Bez mühung in Abfassung derer Defensional-Articul, 4. 8. 12. und höchstens	24	--
Defensions = Frist. <i>vid.</i> Frist. No. 195.		
Definitiv. <i>vid.</i> Abschied. No. 102.		
Delinquenten ausn Vestungs- Bau oder ins Zucht-Haus zu schaffen. <i>vid.</i> Landes-Ver- weisung. No. 206.		
170. <i>Denunciation</i> , eine Regi- stratur darüber zu machen	--	6
wann sie weitläufftig	--	12

	thl.	gl.
Denunciation wegen Findung eines todten Körpers. <i>vid.</i> Aufhebung. No. 173.		
28. Deponirter Gelder Gerichtliche Annahme, Verwahrung und Auszahlung, von 100. Thalern So, wann es anbefohlen und darauf erkannt, ingleichen bey Concurfen und Subhastationen von der Summe abzuziehen; auſſer dem giebet ſolches der Deponent.	=	6
29. Ueber dergleichen deponirter Gelder ertheilten Recognition Schein, und deſshalber geführte Registratur	=	6
30. Vor eine Registratur wegen deren Verabſolung	=	6
107. Designation- oder Distribution-Abschied, in Concurſa vom Judice ſelbſt abgefaſſet, 1. 2. biß	=	3
wenn es aber über 5000. thlr. nach Beſchaffenheit der Mühe, 4. biß	=	6
127. Dilation-Schein	=	4
Und, wenn die Dilation cum Solennitate legali ertheilet wird, hierüber ſo viel, als vor die Aufſetzung der Eids-Notul und Abnahme des Eids entrichtet wird. <i>vid.</i> Aufſetzung des Eids. No. 125.		

Distri.

	thl.	gl.
Distribution Abschid. <i>vid. supr.</i>		
Designation. No. 107.		
128. Documenten (inducirter) Registratur über Production dererselben, ingl. über die Edi- tion derer von andern gefor- derten Documenten, excl. derer Copialien, vom Blat	--	1
129. Document zu vidimiren, exclusivè derer Copialien	--	4
130. Documenten Gerichtliche Verwahrung	--	3
Donation unter denen Lebendi- gen. <i>vid. Confirmation der- selben. No. 65.</i>		
Donato Mortis causa. <i>vid.</i> Schändung auf den Todes- Fall. No. 66.		
Dünge: Stähle aufn Dörffern. <i>vid. Nügen: Gerichte. No. 45.</i>		

E. C.

86. <i>Edictal-Citationes</i> unter dem Gerichts: Siegel	I	12
* 5. <i>Edictal-Citation</i> anzuschla- gen, und wieder abzunehmen, vor beydes	--	2
* 21. <i>Edictal-Citation</i> (eine peinliche) anzuschlagen, und wieder abzunehmen	--	2
Edition derer Documenten. <i>vid.</i> Documenten: Registratur. No. 128.		

Ehes

Ehe: Gedäng. <i>vid.</i> Rügen: thl. 9l. Gericht. No. 45.		
Ehe: Stiftung. <i>vid.</i> Confirma- tion. No. 69		
Eids: Aufsetzung. <i>vid.</i> Aufse- zung desselben. No. 125.		
Eids: Notul. <i>vid.</i> Notul. No 125.		
† 9. Einbringen, Rechtliches, vor und bey der Litis-Conte- station, ingleichen bey der Pro- duction derer Zeugen und Do- cumenten. Eids-Præstation. u. Prosecution, oder Justification derer eingewandten Läute- rungen und Appellationen, es bestehet aus 2. oder 3. Sätzen. in Unter Gerichten =	2	- -
wären die Sachen geringe Im Appellation-Gerichte, Consistoriis. auch Obern- und Hof-Gerichten =	1	12
wenn die Sache geringe,	3	- -
	2	- -
* 19 Einschliesse. Geld, das erste mahl =	- -	3
16. Eintragung eines Con- tractis in das Gerichts-Han- dels-Buch, und selbigen dar- inne zu vidimiren, auffser des- sen Copalien =	- -	6
25. Eintragung einer Hypo- thec in das Consens-Buch, wenn darüber kein absonder- licher Consens ausgefertigt wird, (<i>vid.</i> Erläuterung P. D. ad Tit. XLIV. §. 1.) halb so viel als vor einen Consens.		

Ein:

Einzeichnung eines Pfahl-Büchtl.	gl.
gers. <i>vid.</i> Aufnahme desselben.	No. 4.
Emancipation,	<i>vid.</i> Confirmation, No. 69.
Erbe = Gelds = Verschreibung.	<i>vid.</i> Verschreibung, No. 17.
Erben, wenn sie quittiren.	<i>vid.</i> <i>ibid.</i> in fm.
Erbschafts-Obsignation.	<i>vid.</i> Obsignation, No. 58.
Erbschafts-Resignation.	<i>vid.</i> Resignation, No. 59.
61. Erbtheilung, auf derer Erben Vergehren bezuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich	1 --
denen Gerichts-Personen in Städten	-- 16
aufm Lande	-- 8
62. Erbtheilung zu extendiren und auszufertigen, auf gleiche Weise, wie beym Inventario, und müssen die Copiales von dem Blat r. gl. absonderlich bezahlet werden.	
64. Erbtheilung, vor einen Extract drauß zu machen, vom Blate	-- 1
und vor dessen Vidimirung überhaupt	-- 6
Eröffnung und Publication eines Testaments. <i>vid.</i> Publication, No. 56.	

Erör

Erörterung (völliger) einer Sache. <i>vid. Compromiss. No. 78.</i>	thl.	gl.
166. <i>Execution</i> in Nomina.	-	8
146. <i>Execution</i> und <i>Immission</i> , und deshalb gefertigte Registratur und Instruction, wann der Beamte oder Gerichtshalter selbst reiset	1	--
wann er nicht reiset	--	16
denen Gerichts-Personen jeder vor den Schein darüber, und solchen in das Consens-Buch einzutragen	--	6
147. Wann derjenige, wieder den die <i>Execution</i> oder Hülfe angeordnet, solche pro realiter factâ zu agnosciren, sich zu rechter Zeit noch erklärt,	--	6
211. <i>Execution</i> einer Todes-Straffe beyzuwohnen, und distfalls nöthige Registratur zu fertigen	1	--
Denen Gerichts-Personen, wie bey Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts, No. 210.		
* 29. bey <i>Execution</i> einer Todes-Straffe bekommt der Gerichtshrone	--	12
wann zwey Knechte sind, jedem	--	8
* 33. Von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, dem Nachrichter auf alle Fälle	1	12
* 35. <i>Exe-</i>		

	thl.	gl.
* 35. Execution an einem Selbst-Mörder zu vollstrecken	2	12.
165. Exmiffion, und vor die deshalb nöthige Registratur Denen Gerichts-Personen in Städten	- -	16
aufm Lande	- -	12
auffer denen Reise-Kosten.	- -	6
99. Expensen des Gerichts, ad Acta zu liquidiren, bey jedem Termin	- -	2
pro Expensis die Cautio zu attestiren, vid. Attestation. No. 92.		
Extension einer Erbtheilung. vid. supr. Erbtheilung. No. 62.		
Extract aus einer Erbtheilung. vid. Erbtheilung. No. 64.		
47. Extrahiren, wenn in Handels- und andern Gerichts-Büchern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, auffer denen Copialien	- -	2
† 26. bey Extrajudicial-Berichtungen, als: in Pfflegung gültlicher Tractaten; Vergleichungen; Beywohnung derer Inventarien und Theilungen; Entwerffungen derer Obligationen, Contracten, Testamenten, Donationen, Cessionen, und andern dergleichen Handlungen, über Reise-Kosten und		
Zehrung täglich 1. bis	2	- -
in wichtigen außs höchste	3	- -

F. S.

F. F.

	thl.	gl.
† 24. <i>Facti Speciem</i> , eine ausführliche zu Einholung eines Informati aufzusetzen =	1	-
Nachdem sie weitläufftig, und Rationes Juris angeführet werden	1	12
Fidei . commissi Confirmation. <i>vid.</i> Confirm. No. 67.		
Frauen : Verzicht. <i>vid.</i> Verzicht. No. 70.		
195. Frist . Verstattung einem Inquisiten zur Defension und Beybringung der Nothdurfft	-	3
Fuhre zum Rügen : Gerichte thut die Gemeine. <i>vid.</i> Rügen : Gericht. No. 45.		
Fuhr = Lohn nicht übermäßig anzusetzen. <i>vid.</i> Reisen. No. 46.		
Futter, bey Pfändung lebendigen Viehs. <i>vid.</i> Stand : Gebühr. No. 59.		

G. G.

8. Geburths-Brief, mit eingeschlossen der dabey nöthigē Vernehmung derer Zeugen und Schreibe : Gebühr, dem Beamten, Gerichts-Verwalther, oder Stadt-Schreiber, wann er ausgefertigt wird

auf

	thl.	gl.
auf Papier	1	16
auf Pergament	2	--
Und wird das Pergament, samt der Capsul und Schnur sodann besonders bezahlet.		
83. Gedenck-Zeddul davor	--	2
Und wann deren mehr als einer, von jedem noch	--	1
Gefangene. <i>vid.</i> Abhohlung. No. 182. it. * 16.		
* 23. Gefangener, so oft er vor Gericht, und wieder ins Gefängniß geführet wird	--	2
181. Revers wegen eines Gefangenen Ausantwortung	--	5
Gegen-Beweis. <i>vid.</i> Beweis. No. † 15.		
Gehorsam (bürgerl.) <i>vid.</i> Arrest. No. * 6.		
203. Dem Geistlichen, so bey Annehmung des Purgatorii eines Inquiriten, dazu gezogen wird,	--	16
212. Dem Geistlichen, den den zum Tode Verurtheilten tröstet, und zur Richt-Statte begleitet	1	--
<i>ibid.</i> Eben demselben, vor Besichtigung und Præparation zum Tode,	1	--
Gelder, deponirte. <i>vid.</i> Annahme derselben. No. 28.		

180. sicher

	thl.	gl.
180. si. der Geleit und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird	=	12
24. General - Caution - Schein darinnen kein Quantum determiniret ist	=	12
Es darff aber von Eintragung des Consensus oder Caution - Schein ins Handels - Gerichts - Buch, ausser denen Copialibus nicht gefordert werden.		
Gerade - Schändung. vid. Confirmation insinuirter Donation. No. 65.		
* 9. Gerichte zu einer Haus - Suchung zu bestellen	=	1
99. Gerichts - Expensen, ad Acta zu liquidiren, bey jedem Termin	=	2
* 1. <i>sq</i> Gerichts - Fronen, Gebühr.		
Gold - Schmiede zc. so bey Taxation beweglicher Stücke adhibiret werden. vid. Taxation. No. 37.		
35. Grenz - Hügel aufzuwerfen, oder einen Wahl - Baum bemerken zu lassen,	=	1
Jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeiter, auf solche Fälle, be-		

sonst

sonders bezahlen, auch die Be- thl. | gl.
 amten, Gerichtshaltere und
 Stadt:Gerichten an Ort und
 Stelle, auf ihre Kosten
 schaffen.

96. Güte, wenn dieselbe zwi-
 schen denen Partheyen in
 Termino mit Fleiß versucht
 wird, vor die dñfalls gehab-
 te Mühe und gefertigte Re-
 gistratur, von der Person - - 12

Wann mehrere Personen das-
 bey concurriren, von jeglichem - - 8
 Jedoch, daß es zusammen
 nicht über 2. thlr. ansteige.

97. Wo solche Güte verfangt, u. die
 Sache weitläufftig, auch im-
 portant, hierüber annoch i. bis 2 - -
 Guth, wannß in solutum gege-
 ben wird. vid. post Adjudica-
 tion. No. 164.

H. H.

178. Haft, u. Streck-Brief,
 wieder einen Delinquenten o-
 der ausgeiretenen Schuldner - - 6

179. und wann deren unterschiede-
 dene ausgefertigt werden,
 von jedem noch - - 3

* 24. Hals, Eisen, einen an-
 und loszuschließen - - 4

Diese Gebühren bekommen
 auf dem Lande unter Adelichen
 Gerichten, wo keine Gerichts-
 Knechte sind, die Richter und

Schöp:

Schöppen, wo nicht allbereit thl. gl. ihnen ihre Gebühren in ein- und andern Punkte schon an- gesetzt.	
Salzgerichte, peinliches. <i>vid.</i> Seegung, No. 210.	
47. in Handels- und andern Gerichts Büchern, wann etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen su- chet, auffer denen Copialien Hansgenossen. <i>vid.</i> Aufnah- me. No. 4. it. Löschung. No. 5.	-- 2
171. Haus-Suchung, und darüber gehaltene Registratur, denen Gerichts-Personen	-- 12
in Städten :	-- 6
aufm Lande :	-- 4
*10. Haus-Suchung, wann sie der Fronen thut :	-- 3
Haus-Wirths-Verpflichtung. <i>vid.</i> Calculator. No. 95.	
210. Seegung eines peinlichen Salzgerichts, oder des Ge- richts in Achts-Processen :	I --
denen Gerichts-Personen	
in Städten :	-- 18
aufm Lande :	-- 12
*28. Dem Fronen, wenn er da- bey ist :	-- 6
Heer-Geräths-Schänkung. <i>vid.</i> Confirmation insinuirter Donation. No. 65.	

Hulz

	tbl.	gl.
Saldigung, <i>vid.</i> Verpflichtung eines neuen Unterthanen. No. 2.		
147. Hülffe, wann derjenige, wider den sie angeordnet, solche pro realiter factâ zu agnosciren, sich zu rechter Zeit noch erkläret. <i>vid.</i> plur. Execution.	- -	6
† 23. Hülffs, <i>Actui</i> benzumohnen, einem <i>Advocato</i>	- -	16
* 7. Hülffs <i>Actum</i> verrichten zu helfen, dem Frohnen	- -	3
143. Hülffs, Auflage	- -	4
Hülffs, <i>Termins</i> = Prorogation. <i>vid.</i> Aufnahme. No. 144.		
Hypotheck, Eintragung. <i>vid.</i> Eintragung. No. 25.		

I. J.

Immision, <i>vid.</i> Execution. No. 146.		
† 2. Imploration-Schreiben, an einen Unter-Richter	- -	12
Inculpaten zu vernehmen. <i>vid.</i> Rüge. No. 168.		
Informat einzuhohlen. <i>vid.</i> <i>Facti Species</i> . No. † 24.		
124. <i>Inhibition</i> , wenn vom Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird	- -	6
		74. in

	thl.	gl.
74. in Injurien, und andern schlechten Sachen, die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person	- -	6.
Inquisitional-Articul. vid. Abfassung derselben, No. 186.		
187. Inquisiten über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rorulum zu bringen, von jedem Articul	- -	$\frac{1}{2}$
und wann deren über 96. sind, von jedem derer übrigen	- -	$\frac{1}{4}$
Denen Gerichts-Personen aber ausser denen Reise-Kosten, wie No. 172. Besichtigung eines Verwundeten		
Vom Inquisito ein Juramentum purgatorium anzunehmen, vid. Abfassung. No. 202.		
192. über die, in Inquisitionibus vorkommende Dinge eine Registratur zu machen	- -	3
42. Inrotation derer Aßen, bey Gerichts-Fortsendung, so welche vorhanden, von denen Partheyen zusammen	- -	4
100. Inrotation derer Aßen, dazu der Termin gleich bey der erstern Citation mit zu be- nennen, giebt jedes Theil	- -	3
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, vor die Citation	- -	3

	thl.	gl.
121. <i>Inrotulation</i> derer Acten bey Einschickung eines Be- richts, auf eingewandte Ap- pellation	- -	3
198. <i>Inrotulation</i> derer Acten bey Verschickung nach Recht- lichem Erkenntniß in Inqui- sitions-Sachen	- -	2
Insinuation einer Citation. <i>vid.</i> Bothen. No. 89. 90. & 119.		
Instruction zur Execution. <i>vid.</i> Execution. No. 146.		
Instruction zu Abholung eines Gefangenen. <i>vid.</i> Abhol- lung. No. 182.		
Instruction zu Anordnung einer Lands-Verweisung, <i>ic.</i> <i>vid.</i> Lands-Verweisung. No. 208.		
Interlocut auf Rechtlich Ver- fahren. <i>vid.</i> Abschied. No. 102.		
* 16. <i>Interrogatoria</i> aufzuse- hen	1	--
Und wann ihrer viele, biß höch- stens	4	--
135. <i>Interrogatoria</i> , wann de- ren übergeben werden, bezahlt der Product von jedem Inter- rogatorio auf so viel Zeugen, als er deswegen befragen läßt, wie bey denen Articuln. <i>vid.</i> Zeugen. No. 134.		

Interrogatoria und Articul, wann
C 2

	thl.	gl.
wann solche impertinent. <i>vid.</i> Rejection. No. 133.		
155. Inventarien, Strücker, zu specificiren, 12. gl. biß	1	--
Wo es aber weitläufftig, wie bey No. 137. <i>vid.</i> Mobilien eines Schuldners aufzunotiren.		
60. Inventirung einer Verlassenschaft vor ieden Tag in Städten	1	--
Jedoch sind die Unvermögenden in billig mäßige Consideration zu ziehen.		
Aufm Lande täglich	--	16
Denen Gerichts, Personen in Städten, täglich einem jeden	--	12
Aufm Lande, täglich einem jeden	--	6
Jedoch, daß die Schreiber Gebühren vom Blat 1. gl. bezahlet werden; Und ist täglich 7. biß 8. Stunden zu expediren.		
Vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales, nach Proportion der Arbeit, 1. 3. 6. 9. biß	12	--
Judex, was seines Amtes bey Vormundschafft; Rechnungen, <i>ic.</i> <i>vid.</i> Vormundschafft; Rechnungen, No. 11. in fin.		

	thl.	gl.
Juramentum de- vel relatum; Suppletorium; Purgatorium; Editionis; Malitiæ; Pau- pertatis, &c. <i>vid.</i> Aufse- zung No. 125. <i>it.</i> Abnah- me derer selben, No. 126. Abfassung. No. 202.		
Justification derer Appellation. <i>vid.</i> Einbringen, No. † 9.		

R.

Kauff-Contracts, eines geschlos- senen Confirmation. <i>vid.</i> Confirmation, No. 15.		
Käufer eines Lehns, <i>vid.</i> An- nehmer, No. 21.		
72. Klage, vor eine mündliche und Vorbringen zu registriren	--	12
und von Armen	--	6
† 3. Klag- Libell, vor ein schriftliches	I	--
wann es mündlich, wie es in Handels-Gerichten gebräuch- lich, vorgebracht wird	--	12
wann die Sach aber gar gering.	--	8
Kost auf Reisen. <i>vid.</i> Reisen, No. 46.		
Kandschafft. <i>vid.</i> Abzugs- Brieff. No. 6.		

Q. L.

73. Ladung, eine mündliche		
----------------------------	--	--

C 3

und

und Vorforderung derer Parz thl. gl.
theyen und Zeugen, auffer des
Gerichts: Dieners: Gebühren,
in geringen Sachen, auf die
Person = -- I

Wenn aber mehr als 6. Per:
sonen in einer Sache zu citi:
ren seyn, darff nicht mehr als
6. gl. genommen, und pro ra
ta eingetheilet werden.

* 1. Einen Bürger oder Unter:
thanen mündlich vorß Amt
oder Gericht zu bestellen = -- I

Land: Richter auf Reisen ic.
vid. Reisen. No. 46.

Land: Schöppen, *ibid.*

Lands: Zuldigungen, *vid. Ver:
pflichtung. No. 2.*

208. Lands: Verweisung
anzuordnen, oder einen We:
linquenten, it. einen Banque
routier auf den Festungs:
Bau, oder ins Zucht: Haus
zu schaffen, und die darüber
nöthige Registratur zu führen,
auch, auf dem andern Fall
die Schreiben, Pässe, und In:
struction zu fertigen = -- 16

* 26. Lands: Verweisung,
oder Bringung auf den Bes:
tungs: Bau, oder ins Zucht:
Haus, auffer denen sub No.

* 17. beniemten Auslösungs:
und Reise: Gebühren, dem Ge:

richts:

	thl.	gl.
richts; Diener. <i>vid.</i> Gefan- genen. No. * 17.	--	6
III. Läuterung, vor die Re- gistratur der Annahme incl. der Präsentation	--	3
II 2. Dergleichen Registratur ü- ber deren Rejection	--	3
II 3. Vor die Notification solcher Rejection	--	3
† 19. Läuterung, oder Appel- lation wider ein Urthel ein- zuwenden, mit gründlicher Ausführung derer Gravami- num.	I	--
In geringen Sachen, 12. bis	--	16
† 20. Vor ein Memorial und Supplicat, darinnen um Re- jection der Läuterung oder Appellation, mit Widerlez- gung derer Gravaminum ge- bethen wird	I	--
Und wann es nicht weit- läufftig, 12. bis	--	16
Lehns; Auflassung. <i>vid.</i> Auf- lassung. No. 19.		
Lehns; Bekennung. <i>vid.</i> Bes- kennung. No. 20.		
22. Lehn; Trägers Bestäti- gung	--	6
Leibes; Straffen. <i>vid.</i> Stan- penschlag. No. 209. * 27. * 32.		
54. Letzter Wille, von einem mündlich eröffneten, in be-		

	thl.	gl.
hörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wann der Testator in Person erscheinet,		
bey einem Bauer, gemeinen Bürger und Handwercks- Mann §	I	--
bey einem andern und vor- nehmern Stands §	I	12
Wan die Gerichts-Personen ins Haus erfordert werden,	2	--
Denen Gerichts-Personen, aufm erstern Fall §	--	12
§ andern Fall §	--	18
§ dritten Fall §	I	--
55. Vor Annehmung eines über- gebenen schriftlichen Testa- ments, nebst der deshalb nöthigen Registratur und Re- cognition, wann der Testator in Gerichten selbst erscheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern §	--	12
wann er die Gerichte zu sich er- fordern läßt §	--	18
bey Vornehmern auf den erstern Fall	I	--
§ § letztern §	I	12
denen Gerichts-Personen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern §	--	12
bey Vornehmen §	I	--
56. Vor Eröffnung und Publica- tion eines Testaments, be- nebst der Registratur		

in

	thl.	gl.
in Städten	1	--
aufm Lande	--	16
57. Vor Abschrift von einem gerichtlichen Testament; es muß aber, wie No. 49. gedacht, geschrieben seyn, von dem Blat vor dessen Vidimirung	--	1 6
Libell. vid. Klag-Libell. No. † 3.		
160. Licitations-Schreiben zu registriren, und in Termino in Ordnung zu bringen, von jedem	--	3
So der Licitant zu entrichten.		
161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis	--	12
in wichtigen Güthern	1	--
162. Vor die Registratur, wenn das Guth oder Grund-Stück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Caution.	--	12
bey wichtigern	1	--
vid. plur. Adjudication, No. 163. sqq.		
99. Vor Liquidation derer Gerichts-Expensen ad acta, bey jedem Termin	--	2
145. Liquidation Constituirung vor der Hülffe.	--	12
† 22. Liquidation constituendi Terminum abzuwarten,	1	--

Litis Consorten, <i>vid.</i> Abnahme des Eids. No. 126.	thl.	gl.
Litis - Contestation. <i>vid.</i> Ein- bringen. No. † 9.		
in Loco tertio eine Person zu arrestiren. <i>vid.</i> Arrestirung. No 139.		
5. Löschung eines Hausge- nossen.	--	1

M. M.

Wahlbaum. <i>vid.</i> Brentz-Züs- gel. No. 35.		
Mandat. <i>vid.</i> Vollmacht. No. 53.		
Medicum zur Section zu requiri- ren. <i>vid.</i> Aufhebung eines Todtgeschlagenen. No. 174.		
175. Dem <i>Medico</i> vor Beywoh- nung der Section, und sein darüber ertheiltes Beden- cken.		
wenn er Bestallung hat	2	--
wenn er in keiner Bestallung stehet	3	--
Medicus, wenn er deshalb reisen muß. <i>vid.</i> Chirurgus, No. 176 in fin.		
Weilen-Lohn. <i>vid.</i> Bothens- Lohn. No 50.		
Memorial und Supplicat. <i>vid.</i> Läuterung. No. †. 20.		
177. <i>Missive</i> , vor eine gemeine, bey Inquisitionibus nöthige	--	3
		<i>vid.</i>

vid. plur. Requisition. Schreib. thl. gl.
ben.

150. Mobilien (verholffener) vor Verkauf oder Veralienirung dererselben, auf einen Tag, dem Beamten, Gerichtshalter oder Stadt-Schreiber	=	=	1	--
Dem darzu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich, exclusive des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden	=	=	--	16
Und ist des Tags 7. bis 8. Stunden zu expediren.				
173. Mobilien und Waaren eines Schuldners aufzunotiren, und in eine richtige Consignation zu bringen, in Städten täglich	=	=	1	--
und aufm Lande täglich	=	=	--	16
Denen Gerichtsh. Personen einer jeden täglich in Städten	=	=	--	12
aufm Lande	=	=	--	6
Doch ist des Tags wenigstens 7. bis 8. Stunden darzu anzuzuwenden.				
138. Mobilien eines Schuldners gerichtliche Verriegelung und die Registratur darüber zu halten,				
in Städten	=	=	--	16
aufm Lande	=	=	--	8
Denen Gerichtsh. Personen	=	=	--	6
€ 6				75. Mo.

	tbl.	gl.
75. <i>Monitorium</i> , Auflage, und Gerichtliches Verboth, mit oder ohne Straffen, ausser denen Copalien,	- -	4
Multiplication des Bothens; Lohns und Warte-Geldes ic. <i>vid.</i> Bothens; Lohn. No. 50. in med.		

N. N.

Nachschlagen, etwas in Handels- und Gerichts-Büchern. <i>vid.</i> Extrahiren No. 47.		
Nachrichter; Gebühren. <i>vid.</i> * 31. seqq.		
* 37. Vor Schlagung eines Thahmens an Galgen,	- -	16
41. Vor die <i>Notification</i> , wann der Bericht abgehen soll,	- -	2
<i>Notification</i> des Anschlages an Debitorem. <i>vid.</i> Subhastation-Zeddul. No. 153.		
113. Vor die <i>Notification</i> einer Rejection der eingewandten Läuterung,	- -	3
117. Vor die <i>Notification</i> an Appellaten, ic.	- -	2
159. Vor die <i>Notiz</i> , wenn der Anschlag eines Subhastation-Patents in Zeitungen bekannt gemacht wird,	- -	6

Als so viel auch in andern Fäl- thl. | gl.
 len, da dergleichen Notificati-
 on von nöthen, zu entrichten.
 Notul eines Eidß. vid. Dilation-
 Schein in fin. No. 127. junct.
 Aufsetzung No. 125.

D. O.

Obrigkeiten zu leistende Pflich-
 ten, sind nicht unter Ver-
 pflichtung derer Unterthas-
 nen zu verstehen. vid. Ver-
 pflichtung, No. 2.

Observanz der Tax-Ordnung,
 darzu wird jederman ermah-
 net. Mand. Noviss. in pr.

58. pro Obsignatione einer Erb-
 schafft und vor die Registra-
 tur,

in Städten bey Vorneh-			
men	=	2	--
bey Handwerckern und			
gemeinen Leuthen	;	1	--
aufm Lande bey Bauern		--	12

Denen Gerichts-Personen in
 Städten,

und zwar

bey Vornehmen	;	1	--
bey geringen	;	--	12
und aufm Lande	;	--	6

ex

ex *Officio*, wenn was zu be- rthl. | gl.
 richten. *vid.* Bericht. No.
 44.

P. P.

Pacht: Contracts: Confirmation

vid. Confirmation. No. 31.

Pässe vor Delinquenten zu fer-
 tigen. *vid.* Lands: Verwei-
 sung, in fin. No. 208.

Partheyen Lad: and Vorforde-
 rung. *vid.* Ladung. No. 73.

Particular Zahlung. *vid.* Wit-
 tang. No. 27.

* 36. *Pasquils*: Verbren-
 nung. - - 16

85. *Patent* in Concurs: Sachen
 wann aber viel Creditores,
 höchstens - - 16

152. *Patent* wegen Subhastation
 derer Grund: Stücken =
 wann deren mehr auszuferti-
 gen, in specie bey Ritter: Gü-
 thern, vor jedes - - 8

148. *Patent* wegen Verkaufung
 verholffener Mobilien = - - 8

151. *Patent* zu Verpachtung
 eines Guths - - 12

Peinlich Hals: Gericht. *vid.*
 Hals: Gericht. No. 20.

Pergament zum Geburths-
 Brieff wird besonders be-
 zahlt. *vid.* Geburths: Brieff.
 No. 3.

38. Pfän

	thl.	gl.
38. Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren,	--	2
Pfand, (lebendiges) <i>vid.</i> Stand: Gebühr, No. 39.		
Pfahl: Bürgers Aufnahme. <i>vid.</i> Aufnahme, No. 4.		
Pflegbefehlner Grund: Stücken, <i>zc.</i> <i>vid.</i> Decret. No. 13.		
Pflicht: Leistungen derer Unterthanen, <i>vid.</i> Verpflichtung, No. 2.		
mit Posten, oder ordentlichen Boten, sollen Acta regulariter fortgeschicket werden. <i>vid.</i> Boten: Lohn, in fin. No. 50.		
141. <i>Præceptum de non solvendo vel alienando,</i>	--	4
Und wo es einiger weitläufftiger Untersuchung der Sachen gebraucht	--	8
142. Vor Relaxation und Cassation dergleichen <i>Præcepti,</i>	--	4
79. <i>Præsentation</i> eines Befehls, Schreibens, und alles andern, das zum Acten kömmt, nebst denen sämtlichen Beylagen,	--	I
114. <i>Præsentation</i> einer Appellation,	--	I
Process-Expeditiones. <i>vid.</i> à No. 72. usque 136.		
161. <i>Proclamation</i> und übris		

64 TAX-Ordnung.

	thl.	gl.
ge Verrichtung in Termino		
Licitationis,	—	12
in wichtigen Güthern	1	—
Proclamator, so er nöthig, be-		
kommt täglich	—	16
vid. Mobilien (verholffene)		
No. 150. in med.		
Procurator Debitoris. vid. Ver-		
pflichtung. No. 94.		
Production introducirtes Docu-		
menten. vid. Documenten.		
No. 128.		
Production derer Zeugen und		
Documenten. vid. Einbrin-		
gen. No. † 9.		
Prorogation eines angesetzt ge-		
wesenen Termins. vid. Ab-		
kündigung. No. 84.		
Prorogation eines Hülfss Ter-		
minis. vid. Aufnahme. No.		
144.		
Prosecution derer Läuterungen.		
vid. Einbringen. No. † 9.		
Protocoll gehaltenes bey einer		
Verhör. vid. Verhör. No. 76.		
136. Publication eines Beweis-		
und Gegen-Beweises mit Zeu-		
gen, und solche zu registriren.	—	6
56. Publication und Eröffnung		
eines Testaments, benebst der		
Registratur,		
in Städten	1	—
aufm Lande	—	16
vid. plur. letzten Willen, No.		
54. & 55.		

106. Publication eines Urtheils	thl.	gl.
oder Abschieds, incl. der Regi-		
stratur, haben die gesammten		
Interessenten zu entrichten	--	8
in vim <i>Publicati</i> auf Begehren		
zugeschickte ic. <i>vid.</i> Abschrift,		
No. 108.		
Vor die Schreiben dazu. <i>vid.</i>		
Schreiben. No. 110.		
† 18. Publication eines Urtheils		
benzuwohnen,		
in Unter-Gerichten	z	-- 6
in Obern Judiciis	z	-- 12
Purgatorium. <i>vid.</i> Juramentum.		
No. 202. <i>junct.</i> Aufsetzung		
und Abnahme dergleichen.		
No. 125. & 126.		

Q. Q.

Quantum, sein determinirtes.		
<i>vid.</i> General-Caution-Schein		
No. 24.		
im Quartier eine Person zu arrê-		
tiren. <i>vid.</i> Arrêtirung. No.		
139.		
14. Qvittung (gerichtliche)		
wegen geführter und abge-		
legter Vormundschaft, nach		
deren Endigung	z	-- 16
27. Qvittung über particular-		
Zahlung zu registriren	z	-- 5

Qvitt

Quittung über gezahlte Tag: thl. gl.
 Zeiten, Capitalien, Zinsen, ic.
vid. Verschreibung. No. 17.

R. N.

103. *Rationes deciden. li*, wenn
 solche absonderlich beygefü-
 get werden, noch halb so viel,
 als vor den Bescheid.

Rechtliche Gesetze, von wem,
 und zu welcher Zeit es ad Acta
 gekommen, anzumercken. *vid.*
 Angeben in Termino, No. 91.

Recognition über ad Acta gege-
 bene Befehle, Schreiben, ic.
vid. Ausfertigung. No. 79.
 & 80.

71. *Registratur* über Recogni-
 tion eines Contracts und
 Schuld-Brieffes, nebst deren
 Ausfertigung, wanns geschie-
 het

vor Gerichte : -- 12

im Hause : I --

29. *Recognition - Schein*
 über gerichtlich deponirte
 Gelder, und deshalb gefü-
 hrte Registratur : -- 6

Recognition über ein schriftlich
 eingegebenes Testament. *vid.*
 Letzter Wille. No. 55.

Refutation eines Berichts. *vid.*
 Deduction, No. † 21.

	thl.	gl.
123. Vor einen in vim <i>Refutatorium</i> erstatteten ausführlichen Bericht	1	--
Registraturen. <i>vid.</i> bey jedwedem Special-Actu.		
115. <i>Rejection</i> einer bey dem <i>Judice intermedio</i> eingewandten <i>Appellation</i>	--	6
112. <i>Rejection</i> einer Läuterung	--	3
113. Vor die <i>Notification</i> solcher <i>Rejection</i> .	--	3
133. <i>Rejection</i> derer <i>Articulorum</i> oder <i>Interrogatorium</i> , wann solche <i>impertinent</i> oder <i>unzulässig</i> sind, so viel als vor einen <i>Bescheid</i> . <i>vid.</i> <i>Ab-schied</i> . No. 102.		
34. <i>Rein-Stein</i> zu heben und zu setzen	--	1
† 25. <i>Reise-Gebühren</i> und <i>Auslösungs-Kosten</i> , einem <i>Graduirten Advocaten</i> von 1. Meile	1	--
einem andern <i>Advocaten</i>	--	16
über <i>Fuhr- und Ross-Lohn</i> , auch nöthige <i>Zehrung</i> . Es wird aber vor die <i>Rück-Reise</i> weiter nichts bezahlet.		
46. Wenn <i>Reisen</i> in bürger- oder <i>peinlichē Sachen</i> zu thun, empfähet, über <i>Ross- u. Fuhr-Lohn</i> , zur <i>Auslösung</i> täglich		

ein

	thl.	gl.
ein Beamter	--	21
ein Actuarius	--	12
ein Stadt- Schreiber oder Gerichts- Halter	--	16
ein Land- Richter	--	10 $\frac{1}{2}$
ein Land- Schöppe	--	8
eine andere Gerichts- Person in Städten	--	12
aufm Lande	--	6
Jedoch, daß sie Niemanden mit der Kost beschwehren, auch das Roß- und Fuhr- Lohn, wo die Unterthanen solche Fuhr zu thun, nicht schuldig, nicht übermäßig angeſetzt werde.		
Denen Adelichen und Hoch- graduirten Commiffariis täg- lich jedem	2	--
und einem andern Commis- ſario, incl. Zehrung, und excl. des Roß- und Fuhr- Lohns,	1	--
119. <i>Relationem Nuncii</i> zu registriren bey der Inſinuati- on, <i>junf.</i> No. 89. & 90.	--	1
87. <i>Requisition- Schreiben</i> an den Richter desjenigen, der edictalirer vorgeladen wird, auſſer denen Copialien	--	4
88. Wann deren auf einmahl un- terschiedene auszufertigen ſind, vor jedes folgende	--	2
158. <i>Requisition- Schreiben</i> , wann der Anſchlag eines Sub-		

hastag

	thl.	gl.
hastation-Patentß an andern Orten beschiehet, incl. des bengefügten Subhastation-Pa- tentß in Originali	--	6
131. <i>Requisitoriales</i> oder Com- pulsoriales, excl. derer Co- pialien	--	4
59. <i>Resignation</i> (gerichtliche) einer Erbschafft, halb so viel, als vor die Obsignation. <i>vid.</i> Obsignation. No. 58.		
Resolution auf Befehle. <i>vid.</i> Ausfertigung. No. 80.		
122. <i>Reverential-Apostohn.</i>	--	12
181. <i>Revers</i> wegen Ausant- wortung eines Gefangenen.	--	6
Refixion eines Subhastation-Pa- tentß. <i>vid.</i> Affixion. No. 157.		
Ross- und Fuhr-Lohn. <i>vid.</i> Rei- sen. No. 46.		
Rotulus. <i>vid.</i> Zengen, No. 134. junct 190.		
168. Rüge zu registriren, den In- culpaten drüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach rechtlichem Erkänntniß zu verschicken, auch das ein- gekommene Rügen- Decisum zu publiciren, überhaupt	--	16
Wann Zeugen dabey zu vernehmen, wie No. 132. <i>vid.</i> Zeugen.		

45. Rügen. Gericht und so thl. | gl.

genannte Ehe : Gedünge,
wann solches auf denen Dörff-
fern oder Dünge : Stühlen
gehalten wird, so höchstens
in 3. Jahren, wo es herge-
bracht und nöthig ist, ein-
mahl geschehen soll, bekommt
der Beamte oder Gerichts-
halter, täglich

Vor die Speisung und
Tranck überhaupt von der Ge-
meine, oder zum Dünge : Stüh-
len gehörigen Dorffschafften

Die Fuhre thut die Gemein-
ne, oder schaffet solche um bil-
ligen Lohn.

Rathen : Züchtigung. *vid.* Züch-
tigung, * 30.

S. S.

98. Sätze ad Acta zu schreiben,
auf jedes Blatt, nach vorbes-
nemter Maasse

Schein über eingegebene Befeh-
le, *ic. vid.* Recognition. No. 80.

Schein über Execution und Im-
mission, *vid.* Execution. No.
146.

Schändung auf den Todes-
Fall. *vid.* Confirmation. No. 6.

Schändung des Heer : Geräths.
ic. der Gerade. *vid.* Confirma-
tion. No. 65.

Schlechte Sachen. *vid.* Injuri-
en, *ic.* No. 74.

Schluss

- Schnure zum Geburths-Brieff thl. gl.
wird besonders bezahlt. *vid.*
Geburths-Brieff. No. 8.
110. Schreiben, darinne dem
Impetranten ein Befehl in vim
publicati übersendet wird - - 3
Schreiben. *vid.* Supplicat, † 17.
Schreiben, einen ins Zucht-
Haus zu bringen. *vid.* Lands-
Verweisung. No. 208.
Schuld-Brieffs-Recognition.
vid. Registratur. No. 71.
Schuldners Verpfändung. *vid.*
Consens in Verpfändung,
No. 23.
Schuldners Mobilien. *vid.* Mo-
bilien. No. 137. 138.
Schuld-Thurm, einen drauf
zu bringen. *vid.* Arrêrirung.
No. 139.
Der Schule, wo es bräuchlich,
bey Execution einer Todes-
Straffe. *vid.* Execution. No.
212. in fin.
Section eines Todt-geschlagenen,
vid. Aufhebung. No. 174.
bey Section und Besichtigung
eines Entleibten zu seyn. *vid.*
Besichtigung. * 14.
Selbst-Mörder *vid.* Execution.
* 35.
Sequester. *vid.* Verpflichtung.
No. 95.
in solutum gegebenes Guth. *vid.*
post Adjudication. No. 164.

Spe-

72 TAX-Ordnung.

	thl.	gl.
Specification derer Inventari- en:Stücken. <i>vid.</i> Inventarien: Stücke. No. 155.		
Speis und Trancß überhaupt. <i>vid.</i> Rügen:Gericht. No. 45.		
Sportuln, wo gar keine zu neh- men. <i>vid.</i> Bericht. No. 44.		
* 22. Sitze & Geld auf Tag und Nacht	--	1
Die Determination der Be- köstigung, bleibt dem Judici In- quisitionis, nach Gelegenheit der Person, des Orts, Preises und Victualien, frey		
Stadt = Knechte = Gebühren. <i>vid.</i> No. * 1. sqq.		
39. Stand: Gebühr von ei- nem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht bey Pferd und Rind:Vieh, excl. des Futters	--	1
von 1. Stück Schaafs und anz- dern kleinen Viehe	--	$\frac{1}{3}$
Steck = Brieffe. <i>vid.</i> Hafft- Brieff, No. 178. & 179.		
209. Staupen: Schlag, oder andere Leibs: Straffe anzuord- nen, und exequiren zu lassen, auch, wie solche vollstreckt worden, zu registriren	--	18
* 27. Bey einem Staupen: Schlag zu seyn,	--	6
und wo 2. Knechte sind, iedem	--	4
* 32. Vor einen Staupen: Schlag und andere Leibs: Straffe	1	6
		Steuer

Stener: Sachen. vid. Besichti- gung, No. 33. it. Bericht, No. 44.	thl.	gl.
Stoek, Schilling. vid. Züchtü- gung mit Ruten No. * 30. Subhastion derer Grund; Stü- cke. vid. Patent, No. 152.		
157. Subhastations Patent Af- und Reflexion, zu registriren, zusammen vid. plur. No. 158. & 159.	- -	2
* 9 Ein Subhastation-Patent anzuschlagen, und wieder ab- zunehmen, vor beydes	- -	2
153. Subhastation-Zeddul ingleichen vor die Notification des Anschlags an Debitorem, und die Creditores überhaupt	- -	2
† 4. Supplicat um Commis- sion	- -	12
† 5. Supplicat, darinnen einer sich über den Unter-Richter beschwehret, und Hülffe sus- chet wann es weitläufftig, und die Sache wichtig	- -	12
† 17. Supplicat oder Schreiben, das einen Actum Judicalem betriffe, und in welchem um dieses oder jenes Expedition im Process bey Executionibus und Subhastationibus angesu- chet wird.	I	- -

D

in

	thl.	gl.
in Untergerichten	--	8
hey denen höhern Judiciis, excl. des Mundi	--	12
† 1. Substitution, vor eine zu extendiren	--	6
§ 2. Syndicat, vor die Person	--	1
Jedoch, daß es nicht über 2. Thlr. steige; Wäre das Syndicat aber unter 16. Pers sonen, so soll dafür bezahlet werden	--	16
Z. T.		
Tag-Zeit- und Erbe-Geld, vid. Verschreibung. No. 17.		
36. Taxation eines Grund- Stücks, denen Beamten und Gerichts-Haltern, auch Ges richten in Städten, wann es unter und bis 100. fl. würdig	--	12
von 100. bis 500. fl.	--	18
500. bis 1000. fl.	1	--
und wann es drüber ist, vom 100. noch	--	2
Denen Gerichts-Personen jeder	--	5
Vor die Registratur	--	6
37. Taxation beweglicher Stü- cke, gleich vorigen, nach deren		

Wers

Werthe, auffer dero Personen thl. gl.
Gebühren, so in beyden Fäl-
len zur Taxation adhibiret
werden, als: Gold, Schmiede,
de, ic.

Tax-Ordnungs-Uberschritt,
ist vor jeden 1. gl. mit 4. gl.
zu bestraffen. Mandat. no.
vill. §. 8.

† 7. *Termin*, einen in Unter-
Gerichten zum rechtlichen
Verfahren abzuwarten, in
selbigem zu erscheinen, und
sein Angeben registriren zu
lassen. Weiln das Verfah-
ren bezahlt wird, so kan der
Advocat hier nichts bekom-
men.

† 22. *Terminum constituendi*
Liquidi abzuwarten

Todt, geschlagenen Aufhe-
bung. vid. Aufhebung. No.
174.

204. *Territioni verbali* bey-
zuwohnen, die Artickul aus
dem Urthel zu extrahiren, und
Inqvisti Antwort nieder zu
schreiben, auch über alles nö-
thige Registratur zu halten

denen Gerichten in Städten

§ § aufm Lande

- - 16
- - 12
- - 8

205. *Territioni reali* beyzu-
wohnen, und alles das No-

D 2

rige

Transaction über eines unmündigen Grund:Stück. <i>vid.</i> Decret. No. 13.	thl.	gl.
Tutorium. <i>vid.</i> Curatorium. No. 10.		

B. V.

Verabfolgung deponirter Gelder. <i>vid.</i> Deponirte Gelder. No. 30.		
Veränderungen derer Gerichts:Obriigkeiten. <i>vid.</i> Verpflichtung. No. 2.		
Veräußerung eines Unmündigen Grund:Stücks. <i>vid.</i> Decret. No. 13.		
Verboth. <i>vid.</i> Monitorium. No. 75.		
Vereidung eines Bürgers. <i>vid.</i> Bürger. No. 1.		
† 10. Verfahren, vor ein mündliches, über verführten Beweis und Gegen-Beweis		
in Unter Gerichten =	2	--
wann es nicht weitläufftig	1	12
in Obem Judiciis =	3	--
da es nicht weitläufftig	2	--
† 11. Verfahren, vor das schriftliche, und zwar vor jede Schrift, ohne die Copialien,		
in Unter:Gerichten =	2	--
	D 3	in

	thl.	gl.
in Obern Judicils	3	--
† 12. Verfahren, vor eins in geringen und executiv - Sachen, darauf gleich definitiv erkannt wird,		
in Unter-Gerichten	1	12
in Obern Judiciis	2	--
† 13. Vor dergleichen bey Regierungsvorbeschieden Vergleich über eines Unmündigen Grund-Stück. <i>vid. Decret. No. 13.</i>	3	--
76. Vor Verhör, wobey ein Protocoll gehalten wird, vor jede Person	--	8
Jedoch muß es, wann derrer Personen viel sind, über 2. thlr. nicht steigen, die als denn der Billigkeit nach, einzutheilen.		
77. Denen Gerichts-Personen, jeder	--	3
† 6. Verhör, einer mündlichen zur Güte in Unter-Gerichten bezuwohnen, täglich in geringen Sachen	--	8
in wichtigern	--	16
bey der Landes-Regierung, Ober- und Consistoriis, auch		

Obers

	thl.	gl.
Ober- und Hof-Gerichte	1	--
184. Verhör, vor eine summarische des Inculpaten, oder Inquisiten, 6. 8. und biß	--	12
Denen Gerichts-Personen, wie No. 172. <i>vid.</i> Besichtigung eines Verwundeten.		
Verkauffung verholffener Mobilien. <i>vid.</i> Patent. No. 148.		
Verpachtung eines Unmündigen Grund-Stücks. <i>vid.</i> Decret. No. 13.		
Verpfändung gewisser Erb-Güter. <i>vid.</i> Consens derer selben. No. 23.		
95. Verpflichtung eines Calculatoris, Sequesters, Hauß-Wirths, und dergleichen	--	8
Verpflichtung eines Curatoris Litis &c. <i>vid.</i> Bestätigung. No. 93.		
94. Verpflichtung des Debitotis, wann er selbst den Concurs vertritt, oder seines Procuratoris	--	8
2. Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landes-Huldigungen, und die, denen Gerichts- & Obrigkeiten, bey		

	thl.	gl.
Veränderungen, zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshal- ter	=	=
	--	4
17. Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugestandenen An- oder Tag-Zeit- und Erbes Gelds, und die darüber, in- gleichen über andere vor Ge- richte bezahlte Capitalia, o- der Zinsen, ertheilte Quit- tung ins Handels-Buch mit einzutragen, wenn das Quan- tum sich beläuft unter und bis 10 fl.	s	-- 3
von 10. bis 100. fl.	s	-- 6
von 100. bis 500. fl.	s	-- 12
von 500. bis 1000. fl. und drüber	s	1 --
T jedoch, wann Erben oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summa, und nicht ein jeder insonderheit.		
Versiegelung (gerichtl.) <i>vid.</i> Mobilien. No. 138.		
Verwahrung gerichtlich de- ponirter Gelder. <i>vid.</i> depo- nirte Gelder. No. 28.		
18. Verzicht zu registriren, gibt derjenige, welcher sol-		

	thl.	gl.
che nach Empfang seiner For- derung vom Kauff: Gelde thut	--	6
70. Verzicht, von einer Frau: en gerichtliche, zu registriren, und in Forma probante aus: zufertigen,		
bey Vornehmern	--	16
bey Gemeinen	--	8
wann sie endlich geschieht		
bey Vornehmern	1	--
bey Gemeinen	--	12
Vestungs: Kau. <i>vid.</i> Landes: Verweisung. No. 208.		
Uhrjicht. <i>vid.</i> Tortur. No. 206.		
207. Urphede aufzusetzen und ablegen zu lassen	--	8
Vidualien, wegen derer Inqvisi- ten Beföstigung. <i>vid.</i> Si- ge: Geld, No. * 22.		
Vidimiren ins Gerichts: Han- dels: Buch. <i>vid.</i> Eintragung. No. 16.		
Vidimiren, ein Document. <i>vid.</i> Document, No. 129.		
Vidimiren, einen Extract. <i>vid.</i> Extract, No. 64.		
Vidimirung eines Gerichtli- chen Testaments. <i>vid.</i> Te- stament, No. 57.		
* 12. Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen	--	3

D 5

† 14. Un-

	thl.	gl.
† 14. Ungehorsams • Be- schuldigung einzubringen, in Unter-Gerichten §	-	8
in Ober-Gerichten §	- -	12
Unmündiger schuldigen Capi- tals-Bezahlung. <i>vid.</i> Decret- Ertheilung. No. 12.		
Unterthanen Verpflichtung. <i>vid.</i> Verpflichtung. No. 2.		
Unterthanen, schon verpflich- tete. <i>vid.</i> Aufnahme. No. 3.		
53. Vollmacht, vor Ausfer- tigung einer gerichtlichen, o- der eines Actorii §	- -	8
† 1. Vollmacht, vor eine zu extendiren §	- -	8
Vor eine Substitution §	- -	6
Vorbringen mündliches. <i>vid.</i> Klage. No. 72.		
Vorforderung. <i>vid.</i> Ladung. No. 73.		
9. Vormunds • Bestäti- gung, wenn solche nur re- gistriret und eingetragen wird § §	- -	4
51. Vormundschafts-Be- stätigung, zu einem beson- dern gewissen Actu, wenn nur eine Registratur darüber ver- fertigt wird §	- -	3

Wanti

Wann die Ausfertigung	thl.	gl.
schriftlich geschlehet, inclus.		
vorherstehender 3. gl.	—	— 6

II. Vormundschafts-
 Rechnung, vor dergleichen
 Abnahme (so lange, bis bey
 der künfftig zu publicirenden
 Vormundschafts-Ordnung
 deshalb ein anders verord-
 net werden wird,) nach dem
 Quanto der Einnahme von
 Nutzungen und Einkünfften
 des Pflegbefohlenen Vermö-
 gens, und zwar, wenn solche

bis 50. fl.	—	— 8
bis 100. fl.	—	— 16
bis 200. fl.	—	—

und steigt von 100. zu 100. fl.		
mit	—	— 16

Jedoch, wann die Einkünffte		
über 600. betragen, wird		
von jedem 100. so darüber,		
nur passiret	—	— 8

Hingegen ist der Judex, die
 Rechnung alle Jahr richtig
 abzunehmen, bey Vermeid-
 ung willkührlicher Straf-
 fe, verbunden; Hat auch
 vor die Dvittung über der-
 gleichen Particular-Rech-
 nung nichts zu fordern.

7. Vorschrift , vor eine an		
andere, Gerichte	—	— 6

200. Lrs

200. Urthel vor das aus der Lands = Regierung zurück= kommende ad Acta zu brin= gen	thl.	gl.
	- -	1
201. Urthel dem Inquisito und Mit=Interessenten zu publici= ren und zu registriren	- -	4
101. Urthels = Frage, davor geben allerseits Partheyen	- -	6
197. Urthels = Frage in Inqui= sitions = Sachen	- -	6

W.

Waaren und Mobilien eines
Schuldners zu consigniren.
vid. Mobilien. No. 137. &
138.

Wächter=Lohn von Tag und
Nacht bey Wechsel = Arre=
stanten. *vid.* Arrêtirung. No.
139.

Warte = Geld. *vid.* Bothen=
Lohn. No. 50.

Wechsel = Schulden halber ar=
rêtirte. *vid.* Arrêtirung. No.
139.

Z. Z.

Zahlung, so particulier ges=
chiehet. *vid.* Exittung. No.
27.

Zeh.

Zehrungs-Kosten. <i>vid.</i> Abhoh: thl. gl. lung eines Gefangenen. No. 183.	
132. Zeugen, einen Summarisch zu verhören, und dessen Aus- sage zu registriren, auch allen- falls eidlich bestärcken zu las- sen,	-- 6
und, nach Weitläufftigkeit der Sache	-- 12
134. Zeugen, einen auf Arti- cul abzuhören, wann deren unter und biß 15. sind	-- 6
von 15. biß 30.	-- 12
von 30. biß 50.	-- 18
von 50. und drüber	I --
Vor Ausfertigung des Rotu- li, über die ordentlichen Copiales.	-- 12
Zeugen, vor eines mündliche Vorforderung. <i>vid.</i> La- dung. No. 73.	
Zeugen, einen zu citiren. <i>vid.</i> Citation, No. 82.	
189. Zeugen zu citiren bey obhabender Inquisition	-- 3
185. Zeugen eines Summari- sche Vernehmung, und darü- ber gefertigte Registratur. wie oben No. 132. <i>vid.</i> <i>supr.</i> Zeug- gen.	

190. Zeug

190. Zeugen, vor jeden zu ver-	thl.	gl.
eiden, dessen Disposition zu re-		
gistriren, und solche nachges-		
hends in einen Rotulum zu		
bringen, von jedem Articul	- -	$\frac{1}{2}$
Und wann derer über 96. sind,		
von jedem	- -	$\frac{1}{4}$
Denen Gerichts- Personen a-		
ber, auffer denen Reise- Ko-		
sten, wie No. 172. vid. Bes-		
sichtigung.		
Zeugen- Production, vid. Ein-		
bringen rechtliches. No. † 9.		
Zeugniß Rotuli Ausfertigung.		
vid. Zeugen. No. 134.		
Zinsen, bezahlter Verschrei-		
bung. vid. Verschreibung.		
No. 17.		
Zucht-Haus. vid. Lands-Ver-		
weisung. No. 208.		
* 30. Züchtigung mit Ruthen		
im Gefängniß, davor =	- -	6

E N D E.



Vf 26177

ULB Halle
004 927 46X

3



ms. G.







Farbkarte #13

B.I.G.

Ihrer
Kön. Majest. in Pohlen, 2c.
als
Chursfürstens zu Sachsen,
1c. 1c.

TAX-Ordnung,

Wornach hinführo
Die Sporteln und Gerichts-
auch Advocaten-Gebühren
gefordert und bezahlet werden sollen,
Benebenst

Dem, dieserhalb, zugleich mit ins Land
publicirten

Mandate,

De dato Dresden, am 10. Januarii, 1724.

Anjeho
Nach Alphabetischer
Ordnung,

und annectirten Breifen,
bergestalt eingerichtet,

Wass sie zum
Stämpel · Papier · Ausschreiben
gebunden,

Und also beedes, wegen expediren Nachses
hens, gar bequem bey sich geführet
werden kan.

Mit allergn. Approbation.

Dresden,
bey J. C. Stöseln, Kön. Hof-Buchdr.